

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Alle Landkreise und kreisfreien Städte
des Freistaates Sachsen

gemäß Verteiler

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Alexandra Niepel-Kohler

Durchwahl
Telefon 0351-825-2350
Telefax 0351-825-2390

alexandra.niepel-kohler@
lds.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-1080/2013/1

Dresden, 18. Juni 2013

nachrichtlich:

Landesdirektion Sachsen - Dienststellen Chem-
nitz und Leipzig -
Sächsischer Städte- und Gemeindetag - Ge-
schäftsstelle -
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
Sächsisches Staatsministerium des Innern

Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Umgang mit sog. „Reichsbür- gern“

Bürgermeisterkonferenz im Landratsamt Bautzen vom 20. Februar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zeit gab es eine Reihe von Versuchen sog. „Reichsbürger“, kommunalen Verwaltungsbehörden und deren Bescheiden mit der Begründung entgegenzutreten, die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und Kommunen gebe es nicht und Gesetze und Bescheide seien unwirksam. Jüngst kam es im Landkreis Meißen sogar zu einer „Verhaftung“ eines Gerichtsvollziehers durch „Reichsbürger“.

Das Landratsamt Bautzen war aus diesen Gründen mit der Bitte an die Landesdirektion Sachsen herangetreten, die Gemeinden zu beraten, wie sie mit dem Vorbringen und Auftreten von „Reichsbürgern“ umgehen können. Die Landesdirektion Sachsen hat das Problem aufgegriffen und auf der Bürgermeisterkonferenz des Landkreises am 20. Februar 2013 dazu vorgetragen.

Im folgenden werden die Empfehlungen zum Umgang mit den Argumenten und dem Auftreten der „Reichsbürger“ (Punkte I. bis IV.) sowie zu den auf der Bürgermeisterkonferenz aufgeworfenen spezielleren Fragenkreisen (Punkte V. bis VII.) Ihnen in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Landkreise werden gebeten, diese Hinweise auch an die Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen

www.lds.sachsen.de

Bankverbindungen:

IBAN
DE09 8505 0300 3155 8250 05
BIC OSDD DE 81
Kto.-Nr. 315 582 5005
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81
Kto.-Nr. 315 301 1370
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



I. Was vertreten „Reichsbürger“, „kommissarische Reichsregierungen“ und „staatliche Selbstverwaltungen“, „Reichsgerichte“, „Reichskanzler“ ? Wie verhalten sie sich gegenüber Behörden ?

- „Reichsbürger“ etc. vertreten die Auffassung, das Deutsche Reich bestehe in den Grenzen von 1937 weiter. Die Bundesrepublik und ihre Regierung sowie die Kommunen existierten nicht. Das Grundgesetz, Gesetze, Bescheide, Urteile seien nichtig. Sie stellen sich unter „Selbstverwaltung“ und fordern als „natürliche Personen“ von sog. „latenten“ Verwaltungsmitarbeitern Vertragsabschlüsse über hoheitliche Angelegenheiten. Sie begleichen die Gebührenbescheide u. ä. nicht. Sie schicken Bescheide als nicht wirksam zugestellt zurück. Sie erteilen Behörden Hausverbot, Grundstücksbetretungsverbot, Zustellverbot. Sie weigern sich, ihre Personalausweise vorzulegen und weisen sich stattdessen mit selbstgefertigten „Reichsbürgerpässen“ aus, die mit einem reichsadlerähnlichen Stempel versehen sind.

- Einige „Reichsbürger“ beschimpfen Verwaltungsbeamte als Straftäter, bezichtigen sie des völkerrechtlichen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, behaupten, es drohe den beteiligten Verwaltungsmitarbeitern Verhaftung und Todesstrafe. Sie stellen Rechnungen aus auf Grund einer vermeintlichen „Privathaftung“ der Verwaltungsmitarbeiter gegenüber den „Reichsbürgern“ im Hinblick auf das vermeintlich nichtige und schädigende Verwaltungshandeln.

- Kürzlich nahmen sie in blauen Uniformen mit der Aufschrift „DPHW“ für ein angebliches „Deutsches Polizeihilfswerk“ einen Gerichtsvollzieher fest.

- Sie finden für ihre Auffassungen immer neue sog. „rechtliche“, ausgesprochen pseudojuristische bzw. pseudogeschichtliche Begründungen. Sie überhäufen die Verwaltung mit Anträgen und langatmigen Begründungen und zwingen Verwaltungsmitarbeitern langatmige Gespräche auf. Sie versuchen, Verwaltungsmitarbeiter zu extrem zeitaufwändigen, geradezu wissenschaftlichen Prüfungen ihrer Argumente zu zwingen.

- „Reichsbürger“ etc. beabsichtigen, mit ihrem ungewöhnlichen und daher überraschenden Vorbringen Verwirrung zu stiften, den Staat als unfähig zur Gegenargumentation vorzuführen sowie Verwaltungsmitarbeiter mit Drohgebärden zu verängstigen und die Verwaltung so von ihrer eigentlichen Arbeit, der konsequenten und zügigen Bescheiderstellung und Durchsetzung verwaltungsbehördlicher Ansprüche abzuhalten. Auf Gegenargumente bleiben sie stur.

II. Rechtslage

- Das BVerfG sieht im Urteil von 1973 zum Grundlagenvertrag das Deutsche Reich als fortbestehend, jedoch mangels gesamtstaatlicher Organe als handlungsunfähig an. Die DDR sieht demgegenüber das Deutsche Reich als untergegangen an und erkennt im Görlitzer Abkommen die polnische Westgrenze an. In o. g. Urteil stellt das BVerfG fest, dass die Bundesrepublik für ihren Gebietsteil des Deutschen Reiches es übernommen hat, die Verwaltung zu organisieren (Teilidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich).

- 23. August 1990: Die DDR-Volkskammer beschließt gemäß Art. 23 GG a. F. den Beitritt zur Bundesrepublik zum 3. Oktober 1990.

- 31. August 1990: Das Gesetz zum Einigungsvertrag, in Kraft 29. September 1990, mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 besiegelt den Beitritt der DDR und die deutsche Einheit als Bundesrepublik.

- Am 12. September 1990 legen die 4 Alliierten, die Bundesrepublik und die DDR im „2- + 4- Vertrag“ die polnische Westgrenze endgültig fest und schließen künftige Beitritte aus.

- Die Präambel des GG, Art. 23 und 146 GG werden entsprechend angepasst. Künftige Beitritte sind demnach ausgeschlossen. Das Staatsgebiet steht fest. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist das Deutsche Reich untergegangen.

III. Überprüfung typischer Argumente der „Reichsbürger“

„Reichsbürger“ vertreten:	Zutreffend ist:
Der US-Außenminister Baker habe in den Verhandlungen zum „2-+-4-Vertrag“ die Vorschriften der Art. 23 GG und Art. 146 GG mündlich außer Kraft gesetzt.	Vorschriften der Verfassung können nur nach Art. 79 GG geändert werden.
„Reichsbürger“ zitieren häufig die „Haager Landkriegsordnung“.	Die „Haager Landkriegsordnung“ ist nur im Kriegszustand und während einer Besetzung anwendbar.
Aufgrund der vom BVerfG bis 1990 angenommenen mangelnden Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches wird von den „Reichsbürgern“ dahingehend argumentiert, die „Reichsbürger“ selber müssten eine „Reichsregierung“ bilden.	Aufgrund der vom BVerfG angenommenen Teilidentität der Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich konnte die Bundesrepublik mit der DDR den Einigungsvertrag abschließen und die Bundesregierung für ganz Deutschland legitimieren.
„Reichsbürger“ vertreten die Auffassung, die neuen Bundesländer seien mangels Gründungsurkunde nicht wirksam entstanden. Die letzte Bundestagswahl sei wegen Verfassungswidrigkeit einzelner Teile des Bundeswahlgesetzes unwirksam.	Die neuen Bundesländer sind mit Ländereinführungsgesetz der DDR vom 22. Juli 1990 entstanden. Auch die Kommunen sind durch Gesetze wirksam gegründet worden. Die Wirksamkeit der letzten Bundestagswahl ist nicht berührt.
„Reichsbürger“ erklären, sie könnten sogenannte „Selbstverwaltungen“ auf der Grundlage der UN-Resolution A/RES/56/83 gründen und stellen gegenüber Behördenmitarbeitern sogenannte „Rechnungen“ aus. Sie legen den Behörden „Vertragsentwürfe“ zur Unterzeichnung vor. Der Staat trete als „BRD-GmbH“ auf. Die „Reichsbürger“ seien als „OPPT“-Treuhand organisiert.	Die zitierte UN-Resolution regelt kein Recht auf „Selbstverwaltung“ bei Existenz handlungsfähiger staatlicher Organe. „Rechnungen“ fehlt die Grundlage. „Vertragsentwürfe“ sind nicht zu unterzeichnen. Die Bundesrepublik ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. „Reichsbürger“ können den Staat nicht abschaffen, indem sie ein „Treuhand“-Gegenmodell erfinden.
„Reichsbürger“ vertreten die Auffassung, das GVG, die StPO, das OWiG und das GG seien nicht wirksam, da die den Regelungsbereich dieser Normen bestimmen-	Die zitierten Einführungsgesetze sowie die frühere Präambel, Art. 23 a.F. und Art. 146 a.F. GG regelten Übergangsfälle. Nach Abschluss dieser Übergangsfälle sind die-

den Einführungsgesetze zum GVG, zur StPO und zum OWiG sowie die frühere Präambel, Art. 23 a.F. und Art. 146 a.F. GG aufgehoben seien.

se Normen überflüssig und daher zu Recht aufgehoben worden. Normen gelten grundsätzlich automatisch für das Hoheitsgebiet des Normgebers.

IV. Bewertung

- Spätestens mit den o. g. Ankündigungen von Verhaftung und Todesstrafe sowie der erfolgten Festnahme eines Gerichtsvollziehers haben die „Reichsbürger“ eindeutig die Ebene der bloßen „Spinnerei“ verlassen und eine neue Stufe erreicht.

- Das LfV Sachsen schätzt ein, dass „Reichsbürger“ unterschiedlich einzuordnen sind: teilweise als Rechtsextremisten, teilweise als Querulanten, als Verhaltensauffällige, geistig Verwirrte oder Trittbrettfahrer mit Zahlungsverweigerungsabsicht.

V. Umgang mit „Reichsbürgern“

- Wir empfehlen Behördenmitarbeitern, sich grundsätzlich auf keine Diskussion mit „Reichsbürgern“ zu der Frage einzulassen, ob es die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und Kommunen gibt und ob die Gesetze und Bescheide wirksam sind. Ortsbegehungen, Anhörungen, Bescheiderstellungen, Vollstreckungen sollten konsequent und mit Nachdruck ausgeführt werden, denn Nachgiebigkeit oder Zögerlichkeit würde „Reichsbürger“ zur Nachahmung animieren. Es genügt, wenn in den Bescheidbegründungen nur kurz darauf hingewiesen wird, dass die Bundesrepublik nach einhelliger, d.h. nicht bloß herrschender Meinung, aller Behörden, Gerichte und Professoren in der Bundesrepublik existiert und dass die Gesetze wirksam sind. Eine wissenschaftliche Untersuchung der Argumente des „Reichsbürgers“ durch den Verwaltungsvollzug sollte unterbleiben. Stattdessen empfiehlt es sich, von den o. g. Argumenten ein im Einzelfall passendes zu zitieren. Auch kann kurz darauf hingewiesen werden, dass sich der „Reichsbürger“ selbst widerspricht, wenn er beispielsweise bei einer Antragstellung sich einerseits auf das dem Antrag zu Grunde liegende Gesetz beruft und andererseits dessen Wirksamkeit pauschal bestreitet. Wir empfehlen, nur auf etwaiges entscheidungserhebliches Vorbringen mit substantiellem Gehalt jenseits der „Reichsbürger“-Argumentation näher einzugehen.

- Bei Drohungen mit Gewalt, beispielsweise mit Inhaftierung, sollte der Vorgang dem Landeskriminalamt Sachsen / der Polizeidirektion Leipzig - Organisiertes Abwehrzentrum OAZ - bzw. der örtlich zuständigen Polizeidirektion übermittelt werden mit der Bitte um Einschätzung insbesondere der Gefährlichkeit im Hinblick auf die Realisierung von „Drohgebärden“. Bei den „Reichsbürgern“ handelt es sich um keine einheitliche Bewegung. In der Regel geht von ihnen keine Bedrohung aus. Wenn ausnahmsweise eine ernstzunehmende Bedrohung vorliegt, gelten die allgemeinen Regeln zum Schutz der Mitarbeiter inkl. einer nach allen Umständen des Einzelfalls zu prüfenden Strafanzeige.

- Bei etlichen Verhaltensweisen von „Reichsbürgern“ empfiehlt es sich, OWi-Tatbestände zu prüfen und ggfs. konsequent Bußgeldverfahren durchzuführen bis zur Verwaltungsvollstreckung oder sogar eine Strafbarkeit zu prüfen und, wenn sich eine Strafbarkeit nicht überwiegend ausschließen lässt (Bestärkungsgefahr!), Strafanzeige zu erstatten, z.B. wegen versuchter Nötigung, Beleidigung etc..

VI. „Reichsbürger“ als Gemeinderatsmitglieder

Anlässlich der auf der Bürgermeisterkonferenz aufgeworfenen Fragen zu Handlungsmöglichkeiten gegenüber „Reichsbürgern“ als Gemeinderäten geben wir folgende Hinweise:

- Vom Wahlrecht oder Stimmrecht kann ein „Reichsbürger“ nur dadurch ausgeschlossen werden, dass er infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht verliert (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO und § 14 Abs. 2 Nr. 1 SächsLKrO) oder dadurch, dass für ihn zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt wird (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO und § 14 Abs. 2 Nr. 2 SächsLKrO). Vergleichbares gilt für die Wählbarkeit als Mitglied für den Gemeinderat gemäß § 31 SächsGemO.

- § 34 SächsGemO regelt das Ausscheiden aus dem Gemeinderat durch Verlust der Wählbarkeit (§ 31 SächsGemO), wegen eines Hinderungsgrundes (§ 32 SächsGemO) oder weil das Gemeinderatsmitglied einer verbotenen Vereinigung angehört. Da die „Reichsbürger“ keine einheitliche Bewegung darstellen, ist letztere Alternative einzelfallbezogen zu prüfen.

- Ein „Reichsbürger“, der ein Gemeinderatsmandat innehat, und wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§§ 16 und 31 SächsGemO, § 45 StGB). Er ist dann aus dem Ehrenamt zu entfernen.

- In Abhängigkeit von einem etwaigen den Sitzungsverlauf konkret störenden Verhalten eines „Reichsbürgers“ als Gemeinderat in einer Gemeinderatssitzung hat der Bürgermeister die Möglichkeiten des § 38 Abs. 1 S. 2 SächsGemO, die Sitzungsordnung zu regeln. Erffs. kann er den störenden Gemeinderat mit einem Ordnungsruf (Rüge) belegen oder ihm das Wort entziehen. Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung (ggfs. nach mehreren Ordnungsrufen) kann er das betreffende Gemeinderatsmitglied nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aus dem Beratungsraum verweisen. Der ausgeschlossene Gemeinderat darf dann weder im Beratungsraum verbleiben noch den weiteren Gang der Verhandlungen als Zuhörer im Beratungsraum verfolgen. Weigert sich der Gemeinderat, die Sitzung zu verlassen, können gegen ihn Zwangsmaßnahmen angewendet werden. Ein Gemeinderat, der wegen Störung der Ordnung rechtswirksam aus dem Beratungsraum verwiesen worden ist, kann sich wegen eines Hausfriedensbruchs strafbar machen, wenn er dennoch bleibt oder zurückkehrt. Die Verweisung eines Gemeinderates aus dem Beratungsraum durch den Vorsitzenden wegen eines groben Verstoßes gegen die Ordnung hat zur Folge, dass dem Gemeinderatsmitglied gemäß § 38 Abs. 3 S. 1 SächsGemO der Entschädigungsanspruch für den Sitzungstag entfällt. Die Wahl des angemessenen Ordnungsmittels ist abhängig von der Schwere des Verstoßes und erfordert eine Einzelfallentscheidung.

- Des Weiteren kommt unter Umständen das Recht aus § 19 Abs. 1 und 4 SächsGemO in Betracht, ein Ordnungsgeld aufzuerlegen. Der ehrenamtlich Tätige hat die ihm übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst zu erfüllen, d. h. er ist bei seiner Amtsführung an Recht und Gesetz (bundesrepublikanisches Recht) gebunden. Es muss sich dabei um eine schuldhafte, unverantwortliche und in hohem Maße

gemeinschaftswidrige Handlung (Pflichtverletzung) handeln. Hier kommt es ebenfalls auf den Einzelfall an. Wird ein solches Verhalten festgestellt, kann ein Ordnungsgeld bis 500 EUR verhängt und nach SächsVwVG vollstreckt werden.

- Die Mitglieder des Gemeinderates sind zwar gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 SächsGemO auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Die „Verpflichtung“ hat aber keine konstitutive Wirkung, da die Mitglieder des Gemeinderates bereits durch die Wahl bestellt werden. Da die Gemeinderatsmitglieder ohnehin an Recht und Gesetz gebunden sind, kann aus einem Verstoß gegen die konstitutive Verpflichtungserklärung keine eigenständige Rechtsverletzung abgeleitet werden.

- Letztendlich muss sich ein „Reichsbürger“, der die Bundesrepublik, ihre Institutionen und Gesetze einschließlich der Gemeindeordnung nicht anerkennt, aber fragen lassen, auf welcher Rechtsgrundlage, wenn nicht der Gemeindeordnung, er als „Reichsbürger“ an der Gemeinderatssitzung einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt. Allein auf Grund eines solchen selbstwidersprüchlichen Verhaltens ohne Hinzutreten weiterer Umstände wie den oben aufgeführten einen „Reichsbürger“ von der Gemeinderatssitzung oder von der Gemeinderatsmitgliedschaft insgesamt auszuschließen, dafür gibt die Rechtsordnung jedoch derzeit keine zuverlässige, gerichtsfeste Handhabe.

VII. Abgabe des Personalausweises oder Reisepasses durch „Reichsbürger“

In letzter Zeit haben in einigen Fällen sogenannte „Reichsbürger“ ihren Personalausweis bei der Meldebehörde ohne behördliche Veranlassung mit der Begründung abgegeben, die Bundesrepublik Deutschland gebe es nicht, der „Reichsbürger“ sei daher kein deutscher Staatsangehöriger bzw. er habe sich unter „Selbstverwaltung“ gestellt. Auf der Bürgermeisterkonferenz wurden wir um Rat zum Umgang mit den unterschiedlichen aufgetretenen und weiteren naheliegenden Fallkonstellationen gebeten. Hierzu geben wir folgende Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 1 PAuswG unterliegt jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 PAuswG der Pflicht, einen Personalausweis zu besitzen. Allerdings wird dieser Pflicht auch Genüge getan, wenn der Betroffene im Besitz eines gültigen Reisepasses ist (§ 1 Abs. 2 Satz 2 PAuswG). Der Personalausweis wie auch der Reisepass bleiben ungeachtet der Besitzpflicht für den einzelnen Bürger Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (§ 4 Abs. 2 PAuswG bzw. § 1 Abs. 4 PassG).

Die freiwillige Rückgabe und damit der Verzicht auf ein gültiges Ausweisdokument ist gesetzlich nicht vorgesehen und hat für den Betroffenen teilweise weitreichende Folgen. Zu unterscheiden sind hier folgende Fallkonstellationen:

Fallgruppe 1: Der Betroffene gibt seinen Personalausweis gültig und unversehrt zurück, bleibt aber nach Kenntnis der Pass- und Personalausweisbehörde im Besitz eines gültigen Reisepasses.

Da bei Vorliegen einer Passregistereintragung grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die betroffene Person weiterhin im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments ist, greift hier auf Grund § 1 Abs. 2 Satz 2 PAuswG der Bußgeld-Tatbestand des § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG nicht. Da das Dokument weiterhin gültig ist, besteht kein Rechtsgrund

für eine Einziehung oder Sicherstellung. Die Annahme sollte deshalb von der Behörde ebenso wie die Ausstellung einer entsprechenden Empfangsbestätigung verweigert werden. Lässt der Betroffene dann unter Protest trotzdem den Ausweis zurück, ist dieser zunächst zu verwahren. Um eine Einziehung oder Sicherstellung handelt es sich hierbei nicht; es liegt keine behördlich veranlasste Maßnahme mit Verwaltungsaktsqualität vor. Die Verwahrung ist aktenkundig zu machen und der Vorgang zur Wiedervorlage bei Ablauf der Gültigkeit des Reisepasses/des Personalausweises (das jeweils früher eintretende Ereignis) zu verfügen. Bei Ablauf der Gültigkeit des Ausweises kann dieser der Vernichtung zugeführt werden. Steht der Ablauf der Gültigkeit des Reisepasses unmittelbar bevor, sollte der Betroffene angeschrieben, zur Abholung bzw. Neubeantragung eines Personalausweises (je nach Gültigkeit) aufgefordert und für den Fall der Verweigerung ein Bußgeldverfahren angedroht werden.

Fallgruppe 2: Der Betroffene gibt seinen Personalausweis gültig und unversehrt zurück, besitzt aber nach Kenntnis der Pass- und Personalausweisbehörde keinen gültigen Reisepass der Bundesrepublik Deutschland.

In diesem Fall besteht behördlicherseits, wie oben ausgeführt, keinerlei Veranlassung für eine freiwillige Entgegennahme des Dokumentes. Allerdings ist der Betroffene mündlich und ggf. auch durch Übergabe eines Merkblattes auf seine ausweisrechtlichen Pflichten hinzuweisen. Auf den Bußgeldtatbestand des § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG im Falle des Nichtbesitzens eines gültigen Ausweisdokumentes ist der Betroffene ausdrücklich hinzuweisen. Die Belehrung/der Hinweis sollte aktenkundig gemacht werden. Entsprechend belehrt kann von dem Betroffenen die Irrtumsregelung des § 11 OWiG in einem Bußgeldverfahren nicht geltend gemacht werden. Verlässt die betroffene Person trotz Belehrung die Behörde unter Zurücklassung des Ausweisdokumentes, kommt die Durchführung eines Bußgeldverfahrens in Betracht. Vor dessen Einleitung ist der Betroffene nochmals schriftlich zur Antragstellung/Abholung des Dokumentes aufzufordern. Zur Aufbewahrung des Ausweises gelten die Ausführungen unter Fallgruppe 1 entsprechend.

Fallgruppe 3: Der Betroffene gibt seinen Personalausweis ungültig und/oder versehrt zurück, bleibt aber nach Kenntnis der Pass- und Personalausweisbehörde im Besitz eines gültigen Reisepasses.

Auch in diesem Fall greift der Bußgeldtatbestand des § 32 Abs. 1 PAuswG nicht. Allerdings ist das Ausweisdokument nach Zerstörung (durch Zerschneiden o. ä.) gemäß § 28 PAuswG ein ungültiges Dokument. Somit steht es im Ermessen der Behörde, das Dokument einzuziehen. Eine Einziehung oder Sicherstellung ist allerdings gemäß § 29 Abs. 3 PAuswG schriftlich zu bestätigen. Zu beachten ist, dass es sich sowohl beim Personalausweis als auch beim Reisepass um Dokumente im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland handelt. Bei einem vorsätzlichen Zerstören eines Personaldokumentes liegt aus unserer Sicht der Straftatbestand der Sachbeschädigung vor.

StGB § 303 Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 303c Strafantrag

In den Fällen der §§ 303, 303a Abs. 1 und 2 sowie § 303b Abs. 1 bis 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Die Behörde sollte somit prüfen, ob im jeweiligen Fall auch die Stellung eines Strafantrages in Betracht kommt und ggfs. konsequent stellen. Antragsberechtigt ist gemäß § 77 Abs. 1 StGB grundsätzlich der Verletzte, d.h. hier die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin der Ausweispapiere. Jedoch übt diese Befugnis im Falle der Personalausweise/Reisepässe die zur Verwaltung befugte Stelle aus, vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 59. Aufl. 2012, § 303 c RN 5; das ist die Gemeinde gemäß § 7 PAuswG. Stellt die Behörde keinen Strafantrag, sollte sie die Staatsanwaltschaft in Kenntnis setzen, damit diese das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung prüfen kann.

Fallgruppe 4: Der Betroffene gibt seinen Personalausweis ungültig und/oder versehr zurück, hat aber nach Kenntnis der Pass- und Personalausweisbehörde keinen gültigen Reisepass in Besitz.

Bezüglich einer Sicherstellung/Einziehung gelten die Ausführungen zu Fallgruppe 3. Allerdings kommt der Betroffene mangels gültigen Reisepasses seiner Ausweispflicht im Bundesgebiet nicht mehr nach. Die ausweisrechtlichen Pflichten und die etwaigen Konsequenzen in bußgeldrechtlicher Hinsicht sind zu erläutern bzw. durch Merkblatt auf diese hinzuweisen. Weigert sich die betroffene Person, einen neuen Ausweis zu beantragen, kommt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß Fallgruppe 2 in Betracht.

Ist das Dokument mutwillig zerstört, ist zusätzlich die Stellung eines Strafantrages unter Berücksichtigung von §§ 40, 41 OWiG zu prüfen.

Fallgruppe 5: Der Betroffene gibt seinen gültigen Personalausweis und seinen Reisepass zurück.

Bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Dokumente besteht kein Rechtsgrund für eine Einziehung oder Sicherstellung. Die Annahme ist deshalb von der Behörde ebenso wie die Ausstellung einer entsprechenden Empfangsbestätigung zu verweigern. Der Betroffene kommt mangels gültigen Reisepasses seiner Ausweispflicht im Bundesgebiet nicht mehr nach. Die ausweisrechtlichen Pflichten und die etwaigen Konsequenzen in bußgeldrechtlicher Hinsicht sind zu erläutern bzw. durch Merkblatt auf diese hinzuweisen. Weigert sich die betroffene Person, einen neuen Ausweis zu beantragen, ist in Bezug auf die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß den Ausführungen zu Fallgruppe 2 zu verfahren.

Fallgruppe 6: Der Betroffene gibt seinen ungültigen/zerstörten Personalausweis und seinen ungültigen/zerstörten Reisepass zurück.

Hier gelten die Ausführung zu Fallgruppe 4. Wird nur ein Reisepass abgegeben, aber ein gültiger Personalausweis ist noch vorhanden, erübrigt sich die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Generell möchten wir darauf hinweisen, dass Bescheinigungen bezüglich der Abgabe der Dokumente bei der Meldebehörde nur dann ausgestellt werden sollten, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben sind, also im Falle der Sicherstellung oder Einziehung. Ansonsten würde bei dem betroffenen Personenkreis der Anschein einer behördlichen Legitimation für dessen Handeln erweckt. Allerdings sollte der Vorgang immer mit einem entsprechenden Vermerk aktenkundig gemacht werden.

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Vorschlag für ein entsprechendes Merkblatt, dass im Bedarfsfall an den Betroffenen ausgehändigt werden sollte.

VIII. „Personenstandserklärungen“, „Weltanschauungsgemeinschaft universelles Menschenrecht UMR“

Zu einer im Nachgang zur Bürgermeisterkonferenz bei der Landesdirektion Sachsen eingegangenen Anfrage der Stadt Bautzen:

In sieben ähnlich gelagerten Fällen allein bei der Stadt Bautzen gingen in den vergangenen Wochen beim Einwohnermeldeamt / Standesamt sogenannte „Lebenderklärungen“ von „Reichsbürgern“ oder ähnlichen Klientels ein. Nach eingehender Auslegung der schwer nachvollziehbaren Ausführungen beantragte hierin regelmäßig eine natürliche Person Registereintragungen als lebend, als geistig gesund, als rechtsfähig, als Mitglied / Bekenner zu einer sog. „Weltanschauungsgemeinschaft universelles Menschenrecht“ und unterwarf sich weiter der Gerichtsbarkeit eines sog. „Gerichtshofes der Menschen“ in Stade, beantragte eine einwohnermelderechtliche Auskunftssperre und erklärte sich immun gegenüber staatlichem Handeln.

Weiter beantragten sie internationale Geburtsurkunden unter Vorlage von das Deutsche Reich als Aussteller angebenden aus dem Internet heruntergeladenen, selbstgefertigten „Ausweisen“ (sog. „blauer Ausweis“). Sie gaben an, sich sodann die Echtheit der internationalen Geburtsurkunden durch Apostillen vom Amts(!)-gericht bestätigen lassen zu wollen.

Wir empfehlen, einen Antrag des oben genannten Inhaltes wie folgt zu verbescheiden:

„Ihre Anträge auf Registereintragung werden zurückgewiesen; sie entbehren jedweder Rechtsgrundlage. Die von Ihnen zur Eintragung angemeldeten Eigenschaften als lebend, rechtsfähig, geistig gesund, Mitgliedschaft/Bekenntnis betreffend einer Weltanschauungsgemeinschaft sowie Immunität gegenüber staatlichem Handeln etc. sind weder im Personenstandsregister noch im Melderegister, Ausweis- oder Passregister eintragungsfähig nach den zu Grunde liegenden Gesetzen. Für eine melderechtliche Auskunftssperre fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen.“

Da sich die Antragsteller mit ihren selbstgefertigten „Reichsausweisen“ nicht ordnungsgemäß ausgewiesen haben, können sie keine internationalen Geburtsurkunden erhalten, zu denen sie weiter ohnehin mangels einer notariellen Urkunde/Übersetzung eines vereidigten Übersetzers auch keine Apostillen vom Land(!)-gericht erhalten könnten.

IX. Weitere Einzelfragen

Entsprechend den aufgetretenen Fallkonstellationen gehen wir im folgenden abschließend noch auf folgende weiteren Einzelfragen ein:

- Ein kommunaler Lebenszeitbeamter wurde im letzten Jahr auf Grund seiner Nichtanerkennung der Bundesrepublik als „Reichsbürger“ durch die LDS mittels Disziplinarklage vor dem VG Dresden rechtskräftig aus dem Amt entfernt.
- Wenn die Zustellung eines Bescheides gemäß den Vorschriften des SächsVwVfZG wirksam erfolgt ist, bleibt die Zustellung wirksam, auch wenn der Bescheid von dem „Reichsbürger“ als angeblich nicht wirksam zugestellt zurückgeschickt wird.
- Wenn ein „Reichsbürger“ mehrfach erklärt, dass für ihn das OWiG und die StVO nicht gelten und mit dieser Begründung diese Gesetze gehäuft/punktebewährt nicht beachtet, manifestiert er damit nachhaltig seine Haltung, sich über das gesamte Straßenverkehrsrecht hinwegsetzen zu können. Dann fehlt ihm möglicherweise die „geistige Eignung“ für die Fahrerlaubnis und es kann eine MPU angeordnet werden.
- Zahlt er mit der Begründung mangelnder Anerkennung staatlicher Stellen oder für ihn als Gewerbetreibender einschlägiger Gesetze seine Steuern, Sozialabgaben, Bußgelder mehrfach nicht, so fehlt ihm möglicherweise die Zuverlässigkeit als Gewerbetreibender. Für eine Unzuverlässigkeit genügt nicht bereits die bloße Meinung, es gebe die Bundesrepublik Deutschland nicht etc. Demgegenüber kann für eine Entziehung der Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit bereits ausreichen, wenn er auf der Grundlage dieser Auffassung Bescheide mehrfach nicht beachtet und Gebühren mehrfach nicht zahlt. Eine strafrechtliche Verurteilung ist nicht immer notwendig.
- Von „Reichsbürgern“ ausgestellte „Urkunden“ dürfen nicht beglaubigt werden. Diese Urkunden sind weder im Sinne des § 33 VwVfG „Dokumente der Kommunen“ noch „von einer anderen Behörde ausgestellt“ oder gar „zur Vorlage bei einer anderen Behörde benötigt“.
- Wenn ein „Reichsbürger“ polizeiliche Kompetenzen für sich in Anspruch nimmt und unter Vorlage von „Ausweisen“ des sog. „Deutschen Polizeihilfswerkes“ entsprechend tätig wird, kann eine Strafanzeige wegen Amtsanmaßung (§ 132 StGB) zu empfehlen sein. Da es naheliegt, dass die Tätigkeit des „Deutschen Polizeihilfswerkes“ möglicherweise im Sinne des § 129 StGB „gerichtet“ ist auf die Begehung von Körperverletzung, Nötigung und Freiheitsberaubung etc., dürfte bei Gründung/Beteiligung als Mitglied/Werbung für/Unterstützung des DPHG auch an eine Strafanzeige wegen Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) zu denken sein.
- Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Internetveröffentlichungen durch „Reichsbürger“ von Bildern/Videoaufnahmen von Behördenmitarbeitern ohne Einverständnis des Abgebildeten nach § 33 KunstUrhG strafbar sein kann, wenn beweisbar ist, wer die Bilder in das Internet eingestellt hat, vgl. OLG Celle, Urteil vom 25.08.2010, Az.: 31 Ss 30/10.

- Im Hinblick auf das Auftreten von sog. „Rechtskonsulenten“ ist die Verwaltung gemäß § 14 Abs. 5 VwVfG verpflichtet, Vorbringen eines Bevollmächtigten/Beistandes zurückzuweisen, das entgegen § 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erbracht wird. Eine Zurückweisung nach Abs. 6 wegen Ungeeignetheit zum Vortrag wird nach der Rechtsprechung jedoch nur sehr zurückhaltend zulässig sein.

X. Quellen

- Hinweise des SMI vom 28. April 2010, Az.: 25-1111/21, mit Anlagen
- www.verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.286749.de vom 19.04.2012
- www.verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.307746.de vom 12.09.2012
- Aufsatz von Caspar/Neubauer in der LKV 12/2012, S. 529 bis 537
- Einordnung der „Reichsbürger“ aus Sicht des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen per E-Mail vom 31. Januar 2013

Mit freundlichen Grüßen



Walter Bürkel
Abteilungsleiter Inneres, Soziales und Gesundheit

Anlage

Verteiler:

Landratsamt Erzgebirgskreis
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Landratsamt Vogtlandkreis
Neundorfer Straße 94
08523 Plauen

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Landratsamt Zwickau
Robert-Müller-Straße 4-8
08056 Zwickau

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Schlosshof 2/4
01796 Pirna

Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21
01662 Meißen

Landratsamt Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27
04860 Torgau

Stadt Chemnitz
Markt 1
09111 Chemnitz

Stadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden



Stadt Leipzig
Martin-Luther-Ring 4-6
04109 Leipzig

nachrichtlich:

Landesdirektion Sachsen - Dienststelle Chemnitz -
- per Postaustausch -

Landesdirektion Sachsen - Dienststelle Leipzig -
- per Postaustausch -

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
- per Postaustausch -

Sächsisches Staatsministerium des Innern
- per Postaustausch -

Anlage:

Merkblatt bei widerrechtlicher Rückgabe des Personalausweises/Reisepasses

Gemäß dem Personalausweisrecht ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz, der gleichzeitig der Meldepflicht unterliegt, zum Besitz eines Ausweises verpflichtet. Geben Sie Ihren Personalausweis zurück, kann dies für Sie mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden sein. Einerseits besitzen Sie keinerlei Legitimationsnachweis im Inland sowohl gegenüber öffentlichen als auch privaten Stellen. Andererseits wird auch im EU-Ausland, soweit Sie keinen gültigen Reisepass besitzen, mindestens der Besitz eines gültigen Personalausweises als Passersatz vorgeschrieben.

Für die Abgabe eines gültigen Ausweises bei der Ausweisbehörde gibt es kein Rechtsgrundlage. Eine Bestätigung über die Abgabe können Sie nur dann erhalten, wenn das Dokument ungültig ist und damit nach Personalausweisgesetz eingezogen werden kann.

Der Nichtbesitz eines gültigen Personalausweises stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 PAuswG dar und kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-EUR geahndet werden. Die Meldebehörden sind dazu angehalten, von dieser Regelung auch Gebrauch zu machen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass sowohl Personalausweis als auch Reisepass Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sind. Das mutwillige Zerstören der Ausweisdokumente erfüllt den Tatbestand der (vorsätzlichen) Sachbeschädigung und kann zur Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens führen.

Um entsprechende nachteilige Wirkungen für Sie zu verhindern, fordern wir Sie deshalb zur Mitnahme Ihres Ausweisdokumentes oder für den Fall, dass dieses ungültig (abgelaufen oder zerstört) ist, zur unverzüglichen Neubeantragung auf. Andernfalls müssen Sie mit der Einleitung eines entsprechenden Bußgeldverfahrens rechnen.

Ihre Personalausweisbehörde

(Stempel)